



Bern, [Datum]

Aenderung der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) /Erläuternder Bericht

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. November 2004 unterbreitete die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) dem Bundesrat gestützt auf Art. 85 Abs. 3 UVG eine Anregung zur Revision der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Kaminfegearbeiten sowie über damit zusammenhängende Schutzmassnahmen bei Hochkaminen und Feuerungsanlagen vom 18. Oktober 1963 (SR 832.311.16). Das EDI hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit der Vorbereitung von entsprechenden Vorschriften beauftragt.

2. Vorbereitung und Grundzüge der Änderungen der BauAV

Die vorliegenden Aenderungen der BauAV wurden vom BAG in Zusammenarbeit mit einer auf Baufragen spezialisierten Fachkommission der EKAS, in welcher die Fachverbände, die Sozialpartner sowie die technischen Experten der Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit vertreten waren, vorbereitet. Zu einem späteren Zeitpunkt fanden Sitzungen mit dem Kaminfegeverband, der Gewerkschaft Unia und der Suva statt.

Im Verlauf der Arbeiten hat es sich gezeigt, dass die in der erwähnten Spezialverordnung behandelte Thematik in die BauAV integriert werden kann. Wärmetechnische Anlagen und Hochkamine sind Teile von Bauwerken. Arbeiten an solchen Anlagen sind daher Unterhalts- und Kontrollarbeiten an Bauwerken. Es erscheint sinnvoll, diese Arbeiten in der BauAV unter dem neuen Kapitel 8a zu behandeln und die bisherige Spezialverordnung aufzuheben.

Die vorliegende Revision der BauAV wird zum Anlass genommen, die Artikel 31 - 33, 35 - 36, 55 und 76 der BauAV dem heutigen Stand der Technik anzupassen.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Der Vollzug wird schon heute durch die SUVA sowie die eidgenössischen und kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes sichergestellt. Da sich deren Aufgaben nicht ändern, haben die Verordnungsänderungen weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf den Bund und die Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit.



4. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Weil lediglich bisherige Bestimmungen an die neuen technischen Gegebenheiten angepasst und neu gruppiert werden, sind gesamthaft gesehen keine zusätzlichen wirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

5. Verhältnis zum EU-Recht

Die neuen Bestimmungen wurden unter Berücksichtigung der im EU-Raum, insbesondere der in Deutschland und Oesterreich massgebenden Bestimmungen erarbeitet.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung:

Erläutert werden nur die Bestimmungen, die im Vergleich zur bestehenden Verordnung ändern oder neu hinzukommen.

Art. 2

Bst. a

Unter dem Begriff Bauarbeiten werden neu die Arbeiten an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen sowie die Arbeiten am hängenden Seil aufgeführt. Anlässlich der Totalrevision der BauAV vom 29. Juni 2005 wurde vergessen, diese letzteren Arbeiten unter dem Begriff Bauarbeiten aufzulisten. Dies wird nun nachgeholt.

Bst. c

Der Begriff "mittlere Absturzhöhe" wird im weiteren Verordnungs-Text der BauAV nicht mehr verwendet und kann in der Folge gestrichen werden.

Art. 31

Abs. 2

In Anlehnung an die Bemessung des Belages des Spenglerganges für eine dynamische Beanspruchung gemäss Artikel 47 Absatz 3 ist auch die Dachfangwand für eine dynamische Beanspruchung zu bemessen. Auch die Dachfangwand muss eine Person vor einem Sturz vom Dach schützen können. Diese Anforderung ist eigentlich nicht neu, wird nun aber - wie beim Spenglergang - für die Dachfangwand ausdrücklich auf Verordnungsstufe festgehalten.

Art. 32

Abs. 1

Die Praxis hat gezeigt, dass es zu gefährlich ist, Massnahmen zur Absturzsicherung erst bei Absturzhöhen von mehr als 5 m zu verlangen. Solche Massnahmen müssen unabhängig von der Dachneigung schon bei Absturzhöhen von 3 m getroffen werden. Der heutige Stand der Technik ermöglicht es, Auffangvorrichtungen mit einer Schutzwirkung bereits bei Absturzhöhen von 3 m herzustellen. Massnahmen bei einer Absturzhöhe von weniger als 3 m zu verlangen, würde hingegen eine falsche Sicherheit vortäuschen; persönliche Schutzausrüstungen oder Schutznetze haben nämlich bei Stürzen



von weniger als 3 m keine Schutzwirkung. Die bisherigen Buchstaben a und b werden zum neuen Buchstaben a zusammengefasst, in welchem die Forderung aufgestellt wird, Massnahmen zur Absturzsicherung unabhängig von der Dachneigung bereits bei Absturzhöhen von 3 m zu treffen.

Der bisherige Buchstabe c wird zum neuen Buchstaben b. Die Bezeichnung "bewegliche Arbeitsbühnen" wird durch die heute gängigere Bezeichnung "Hubarbeitsbühnen" ersetzt. Es geht keine inhaltliche Änderung damit einher.

Art. 33

Abs. 2

Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Dachflächen durchbruchssicher oder beschränkt durchbruchssicher sind, ist davon auszugehen, dass diese Dachflächen nicht durchbruchssicher sind. Es sind dementsprechend die Massnahmen gemäss Artikel 35 zu treffen.

Abs. 3

Um einen Sturz durch das Dach zu verhindern, müssen die Absturzsicherungen die auf dem Dach arbeitenden Personen tragen können und dürfen zudem nicht wegbewegt werden. Daher werden in Absatz 3 noch die Adjektive "tragfähig" und "unverrückbar" eingefügt.

Art. 35

Abs. 1

Die Praxis hat gezeigt, dass es Fälle gibt, in denen das Anbringen von Laufstegen entweder technisch nicht möglich oder unverhältnismässig ist. Absatz 1 regelt neu, dass in diesen Situationen ab einer Absturzhöhe von 3 m Auffangnetze oder Fanggerüste zu montieren sind.

Art. 36

Abs. 1

Bei der Montage von Dachelementen sind, unabhängig davon ob die Dachflächen beschränkt oder nicht durchbruchssicher sind, generell ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen zu treffen.

Abs. 2

Die "Dachplatten" werden durch die heute gängigere Bezeichnung "Dachelemente" ersetzt. Es geht keine inhaltliche Änderung damit einher.

Abs. 3

Der Begriff "Tragelemente" wird neu in Absatz 1 nicht mehr verwendet. Daher kann Absatz 3, in welchem der Begriff "Tragelemente" bisher erläutert wurde, gestrichen werden.

Art. 55

Abs. 3

Gemäss bisheriger Regelung war unter Buchstabe b der Grundsatz und unter Buchstabe a der Spezialfall, wo eine einzige Leitung, eine sogenannte "Monoleitung" installiert wird, aufgeführt. Absatz 3 wird klarer und präziser formuliert. Es geht keine inhaltliche Änderung damit einher.



Art. 76

Abs. 1

Gemäss der heutigen Formulierung muss die Böschungsneigung von Abraumdecken mindestens 1:1 betragen. Diese Formulierung wurde dahingehend interpretiert, dass die Böschungsneigung 1:1 oder steiler sein muss. Die Böschungsneigung sollte aber höchstens 1:1 betragen. Daher wird Absatz 1 in diese Richtung angepasst.

8a. Kapitel: Wärmetechnische Anlagen und Hochkamine

Art. 81a Begriffe

In diesem Artikel werden die Begriffe aufgeführt, welche im Kapitel 8a "Wärmetechnische Anlagen und Hochkamine" verwendet werden.

Art. 81b Persönliche Anforderungen

Auch heute noch steigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf das Dach, um Arbeiten an begehbaren wärmetechnischen Anlagen und an Hochkaminen auszuführen. Bei diesen Arbeiten besteht eine Absturzgefahr. Es werden daher die allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, welche Personen bei Arbeiten an begehbaren wärmetechnischen Anlagen und an Hochkaminen immer erfüllen müssen. Insbesondere müssen die gesundheitlichen Mindestvoraussetzungen (Schwindelfreiheit, keine Schwerhörigkeit oder keine Bewusstseinsstörungen etc.) erfüllt sein. Die Verständigung mit der beteiligten Arbeitnehmerin und dem beteiligten Arbeitnehmer muss gewährleistet sein. Ferner müssen Kenntnisse darüber vorhanden sein, wie Arbeiten an begehbaren wärmetechnischen Anlagen und an Hochkaminen auszuführen sind.

Art. 81c Steuer- und Schalteinrichtungen bei wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen

Abs. 1

Es muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihren Arbeiten an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen nicht ihre Gesundheit gefährden. Daher ist es notwendig, dass jede wärmetechnische Anlage oder jeder Hochkamin und wenn nötig auch ihre Funktionseinheiten mit Einrichtungen ausgerüstet werden, die es erlauben, diese Anlage von jeder Energiequelle abzutrennen oder abzuschalten. Zudem müssen sich diese Einrichtungen gegen Wiedereinschalten sichern lassen, wenn sich daraus eine Gefährdung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt.

Abs. 2

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen auch heute noch laufend Arbeiten an begehbaren wärmetechnischen Anlagen und an Hochkaminen ausführen. Sie setzen dabei ihre Gesundheit einer hohen Gefährdung aus. Es ist daher erforderlich, die Vorschrift zum Schutz ihrer Gesundheit detailliert zu formulieren.



Art. 81d Arbeiten an begehbaren wärmetechnischen Anlagen und an Hochkaminen

Abs. 1

Bei den Arbeiten an begehbaren wärmetechnischen Anlagen und an Hochkaminen sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer hohen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt. Daher ist es wichtig, dass diese Arbeiten von einer Person ausserhalb des Gefahrenbereichs überwacht werden. Diese Person kann im Notfall Hilfe organisieren.

Abs. 2

In begehbaren wärmetechnischen Anlagen und in Hochkaminen können sich gesundheitsgefährdende Gase ansammeln. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Anlagen genügend abgekühlt sind und die angesammelten gesundheitsgefährdenden Gase entfernt wurden. Es ist durch eine Messung zu kontrollieren, ob die gesundheitsgefährdenden Gase wirklich entfernt sind. Erst dann dürfen diese Anlagen betreten beziehungsweise bestiegen werden.

Abs. 3

Es gibt Situationen, in denen die gesundheitsgefährdenden Gase nicht aus den wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen entfernt werden können. In diesen Fällen sind beim Betreten der begehbaren wärmetechnischen Anlagen und beim Besteigen der Hochkamine Atemschutzgeräte zu verwenden, die von der Umgebung und vom Arbeitsplatz unabhängig sind.

Art. 81e Zugänge zu Anlagen zur Ableitung der Abgase auf Dächern

Abs. 1

Bei Arbeiten auf Dächern ist generell eine Absturzgefahr gegeben. Es müssen daher die zur Sicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer notwendigen festen Vorrichtungen vorhanden sein. Erst dann dürfen die Zugänge zu Anlagen zur Ableitung der Abgase auf Dächern begangen werden.

Abs. 2

Wenn die in Absatz 1 geforderten zur Sicherung notwendigen festen Vorrichtungen fehlen, müssen Schutzmassnahmen getroffen werden. Es muss z.B. ein Fanggerüst, ein Schutznetz oder eine Seilsicherung verwendet werden.

Art. 81f Besteigen von Hochkaminen

Abs. 1 und 2

In der Praxis werden Hochkamine nach wie vor von aussen sowie von innen bestiegen. Absatz 1 beschreibt, wie Hochkamine von aussen zu besteigen sind und in Absatz 2 wird umschrieben, wann Hochkamine von innen bestiegen werden dürfen.

Art. 81g Elektrische Anschlüsse über Dachständer

Abs. 1 und 2

Bevor Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeiten an begehbaren wärmetechnischen Anlagen und an Hochkaminen auf dem Dach ausführen können, müssen sie sich vergewissern, dass elektrische Anschlüsse über Dachständer, die in ihrem Arbeitsbereich verlaufen, von der Stromzuführung abgetrennt oder gegen Berührung gesichert sind. Der Leitungseigentümer ist rechtzeitig darüber zu benachrichtigen.

